

*Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl sind Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt oder in der Studienberatung einsehbare Text bzw. die im Internet unter <https://www.amtliche-bekanntmachungen.uni-bayreuth.de/de/> amtlich bekannt gemachte Satzung. Bitte beachten Sie die Regelungen zum Inkrafttreten in der jeweiligen Änderungssatzung!*

**Prüfungsordnung  
für das Kombinationsfach  
Wirtschaftswissenschaften  
in Bachelorstudiengängen  
an der Universität Bayreuth  
vom 25. Juli 2017  
in der Fassung der Sammeländerungssatzung  
vom 9. Januar 2023**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:

## Inhaltsverzeichnis

§ 1	Anwendungsbereich.....	3
§ 2	Teilbereiche des Kombinationsfaches .....	3
§ 3	Prüfungsausschuss.....	4
§ 4	Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer .....	4
§ 5	Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen .....	5
§ 6	Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüferinnen und Prüfer .....	5
§ 7	Prüfungsbestandteile, Prüfungsformen.....	6
§ 8	Leistungspunktsystem.....	7
§ 9	Prüfungsnoten.....	8
§ 10	Bestehen der Prüfung .....	8
§ 11	Wiederholung einer Prüfung.....	9
§ 12	Einsicht in die Prüfungsakten.....	10
§ 13	Mängel im Prüfungsverfahren .....	10
§ 14	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	10
§ 15	Ungültigkeit der Prüfung.....	11
§ 16	Berücksichtigung von Schutzbestimmungen.....	11
§ 17	Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen.....	12
§ 18	Inkrafttreten, Außerkrafttreten .....	12
	Anhang: Module, Leistungsnachweise und Leistungspunkte.....	14

## § 1

### Anwendungsbereich

Die Studierenden, die mit dem Kombinationsfach Wirtschaftswissenschaften in einem Bachelorstudien-  
engang an der Universität Bayreuth eingeschrieben sind, legen die Prüfungen studienbegleitend im  
Kombinationsfach Wirtschaftswissenschaften nach den Bestimmungen dieser Satzung ab.

## § 2

### Teilbereiche des Kombinationsfaches

- (1) Das Studium des Kombinationsfaches Wirtschaftswissenschaften ist modular gegliedert.
- (2) <sup>1</sup>Die Prüfungsleistungen können alternativ aus den Studienschwerpunkten „Dienstleistungsmar-  
keting und Internationales Management“ oder „Internationale Wirtschaft und Institutionenöko-  
nomik“ erbracht werden. <sup>2</sup>Ein Wechsel des Schwerpunkts ist durch Antrag an die oder den Vorsit-  
zenden des Prüfungsausschusses möglich. <sup>3</sup>Nicht bestandene Prüfungen, die auf Grund des  
Schwerpunktwechsels nicht mehr benötigt werden, müssen nicht wiederholt werden.
- (3) Dem Studienschwerpunkt „Dienstleistungsmarketing und Internationales Management“ liegt die  
folgende Modulstruktur zu Grunde:  
Modulbereich A: „Betriebswirtschaftliche und volkswirtschaftliche Grundlagen“  
Modulbereich B: „Betriebliches Rechnungswesen und Marketing“  
Modulbereich C: „Dienstleistungsmanagement“  
Modulbereich D: „Internationales Management“
- (4) <sup>1</sup>Dem Studienschwerpunkt „Internationale Wirtschaft und Institutionenökonomik“ liegt die fol-  
gende Modulstruktur zu Grunde:  
Modulbereich A: „Betriebswirtschaftliche und volkswirtschaftliche Grundlagen“  
Modulbereich B: „Allgemeine Volkswirtschaftslehre“  
Modulbereich C: „Internationale Wirtschaft“  
Modulbereich D: „Institutionenökonomik“

### § 3

#### Prüfungsausschuss

- (1) <sup>1</sup>Für die organisatorische Durchführung der Prüfungen im Kombinationsfach Wirtschaftswissenschaften ist der Prüfungsausschuss zuständig. <sup>2</sup>Prüfungsausschuss im Sinne dieser Prüfungsordnung ist der Prüfungsausschuss des jeweiligen Bachelorstudiengangs (Kernfach). <sup>3</sup>Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden.
- (2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss des jeweiligen Bachelorstudiengangs (Kernfach) erlässt die nach dieser Satzung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. <sup>2</sup>Widerspruchsbescheide werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss erlassen.

### § 4

#### Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) <sup>1</sup>Prüferinnen und Prüfer können alle nach Art. 85 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte werden. <sup>2</sup>Als Beisitzerin oder Beisitzer kann jedes Mitglied der Universität Bayreuth herangezogen werden, das in dem Fachgebiet der Prüfung einen wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.
- (2) <sup>1</sup>Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Universität Bayreuth aus, so kann der Prüfungsausschuss auf dessen Antrag hin beschließen, dass es noch eine angemessene Zeit als Prüferin oder Prüfer tätig ist. <sup>2</sup>In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu drei Jahren erhalten bleiben.
- (3) <sup>1</sup>Sofern von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nichts anderes bestimmt wird, ist die zuständige Dozentin oder der zuständige Dozent zugleich die Prüferin oder der Prüfer. <sup>2</sup>Gehört die Dozentin oder der Dozent nicht zum Kreis der Prüfungsberechtigten nach dieser Satzung, so benennt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu Beginn des jeweiligen Semesters eine Prüferin oder einen Prüfer.
- (4) <sup>1</sup>Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 51 Abs. 2 BayHIG. <sup>2</sup>Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüferinnen und Prüfer, der Prüfungsbeisitzerinnen und Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 26 Abs. 2 BayHIG.

## § 5

### Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

- (1) Die Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen bestimmen sich nach Art. 86 BayHIG.
- (2) <sup>1</sup>Werden Kompetenzen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. <sup>2</sup>Stimmt das Notensystem der anzuerkennenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 9 überein, werden die Noten der anderen Hochschule vom Prüfungsausschuss nach der modifizierten Bayerischen Formel
$$x = 1 + 3 \cdot (N_{\max} - N_d) / (N_{\max} - N_{\min})$$
mit gesuchter Umrechnungsnote  $x$ , bester erzielbarer Note  $N_{\max}$ , unterster Bestehensnote  $N_{\min}$  und erzielter Note  $N_d$  umgerechnet; dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 9 genannten Notenstufen erfolgt nicht. <sup>3</sup>Ist eine Umrechnung nach Satz 2 nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Schlüssel für die Notenumrechnung fest. <sup>4</sup>Liegt eine Note nicht vor und kann auch keine ermittelt werden, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. <sup>5</sup>Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter. <sup>6</sup>Wird die Anerkennung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. <sup>7</sup>Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.
- (3) Anträge zur Anerkennung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der letztmöglichen Wiederholungsprüfung des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss einzureichen.
- (4) Für die Anrechnung von Kompetenzen gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend, vorbehaltlich der Höchstgrenze nach Art. 86 Abs. 2 Satz 2 BayHIG.

## § 6

### Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüferinnen und Prüfer

- (1) <sup>1</sup>Klausuren und mündliche Prüfungen werden einmal pro Semester abgehalten. <sup>2</sup>Die Prüfungszeiträume umfassen in der Regel die letzte Vorlesungswoche bis vier Wochen in die vorlesungsfreie Zeit.
- (2) <sup>1</sup>Die Prüfungstermine, die jeweilige Prüfungsform, soweit nicht im Anhang vorgegeben, werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgelegt und in der Regel zu Beginn des

Semesters hochschulöffentlich bekanntgegeben. <sup>2</sup>Ein kurzfristiger Wechsel der Prüferin oder des Prüfers ist nur aus zwingenden Gründen zulässig.

- (3) Eine Anmeldung zu den einzelnen Prüfungen ist jeweils innerhalb der durch Anschlag bekannt gegebenen Frist nach dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren vorzunehmen.

## § 7

### Prüfungsbestandteile, Prüfungsformen

- (1) Die Kombinationsfachprüfung setzt sich aus den Prüfungsleistungen der im Anhang aufgeführten Module zusammen.
- (2) <sup>1</sup>Die Prüfungen dienen dem Nachweis, dass der Prüfling die jeweiligen Kompetenzziele der einzelnen Module erreicht hat. <sup>2</sup>Die Prüferin oder der Prüfer bestimmt die in der jeweiligen Prüfung zugelassenen Hilfsmittel. <sup>3</sup>Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. <sup>4</sup>Die oder der Aufsichtsführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. <sup>5</sup>In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können.
- (3) <sup>1</sup>Die Prüfungen werden in Form von Klausuren abgelegt. <sup>2</sup>Auf Antrag der Prüferin oder des Prüfers kann der Prüfungsausschuss anstelle der Klausur auch eine mündliche Prüfung bestimmen.
- (4) <sup>1</sup>Klausuren werden einstündig durchgeführt und werden in der Regel von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer bewertet; die Prüfungsdauer soll der Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung angemessen sein. <sup>2</sup>Wird die Klausur mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zu beurteilen. <sup>3</sup>Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen gemäß § 9 werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. <sup>4</sup>Bei unterschiedlicher Beurteilung von zwei oder im Falle des Satzes 6 von mehreren Prüferinnen und Prüfern ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der erteilten Bewertungen; dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. <sup>5</sup>Die Beurteilung soll spätestens vier Wochen nach Anfertigung der jeweiligen Klausur vorliegen. <sup>6</sup>Nach Entscheidung des Prüfungsausschusses kann eine weitere Prüferin oder ein weiterer Prüfer herangezogen werden. <sup>7</sup>Das korrigierte Exemplar der Klausur verbleibt bei den Prüfungsakten.
- (5) <sup>1</sup>Erscheint eine Kandidatin oder ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. <sup>2</sup>Das Verlassen des Prüfungsraums ist mit Erlaubnis der Aufsichtsführenden zulässig. <sup>3</sup>Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.

- (6) <sup>1</sup>Die Bewertungen der Prüfungen werden durch das vom Prüfungsausschuss festgelegte Verfahren bekannt gegeben. <sup>2</sup>Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. <sup>3</sup>Die Studierenden sind verpflichtet, sich selbstständig über die Wiederholungsregelungen dieser Satzung zu informieren; es obliegt ihnen, sich selbstständig rechtzeitig über die Prüfungsergebnisse zu informieren.
- (7) <sup>1</sup>Im Falle einer mündlichen Prüfung soll die Prüfungsdauer für eine Prüfung 30 Minuten betragen. <sup>2</sup>Die mündliche Prüfung wird von einer Prüferin oder einem Prüfer unter Heranziehung einer Beisitzerin oder eines Beisitzers oder von zwei Prüferinnen und Prüfern durchgeführt. <sup>3</sup>Die Beisitzerin oder der Beisitzer oder eine Prüferin oder ein Prüfer fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüferin oder des Prüfers und der Beisitzerin oder des Beisitzers oder der Prüferinnen und Prüfer, der Kandidatin oder des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. <sup>4</sup>Das Protokoll ist von der Prüferin oder dem Prüfer und der Beisitzerin oder dem Beisitzer oder von den Prüferinnen und Prüfern zu unterschreiben. <sup>5</sup>Die Noten für die mündlichen Prüfungen werden von der Prüferin oder dem Prüfer oder von den Prüferinnen und Prüfern gemäß § 9 festgesetzt.
- (8) <sup>1</sup>Bei der mündlichen Prüfung werden vorzugsweise die Studierenden, die sich innerhalb der nächsten zwei Semester der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen. <sup>2</sup>Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten werden Zuhörerinnen und Zuhörer ausgeschlossen. <sup>3</sup>Die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

## § 8

### Leistungspunktsystem

- (1) <sup>1</sup>Für jede im Studiengang immatrikulierte Studierende oder jeden im Studiengang immatrikulierten Studierenden wird im Kombinationsfach ein Konto „Leistungspunkte“ für die erbrachten Moduleleistungen beim Prüfungsamt eingerichtet. <sup>2</sup>Die jeweiligen Leistungspunkte sind identisch mit den Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (siehe Anhang). <sup>3</sup>Einem Leistungspunkt liegen 30 Arbeitsstunden zugrunde.
- (2) Die Leistungspunkte der Module ergeben sich aus dem Anhang.

## **§ 9**

### **Prüfungsnoten**

- (1) Für die Beurteilung der einzelnen Prüfungen wird folgende Notenskala verwendet; die Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungen ermöglichen:

„sehr gut“ (eine hervorragende Leistung)	= 1,0 oder 1,3
„gut“ (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)	= 1,7 oder 2,0 oder 2,3
„befriedigend“ (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)	= 2,7 oder 3,0 oder 3,3
„ausreichend“ (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)	= 3,7 oder 4,0
„nicht ausreichend“ (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)	= 5,0

- (2) <sup>1</sup>Die Fachnote der Kombinationsfachprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Modulnoten, die mit den Leistungspunkten des jeweiligen Moduls gewichtet werden. <sup>2</sup>Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. <sup>2</sup>Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend

## **§ 10**

### **Bestehen der Prüfung**

- (1) <sup>1</sup>Die Kombinationsfachprüfung ist – unbeschadet der Regelung in Satz 2 – nur bestanden, wenn die Note jeder Prüfung mindestens „ausreichend“ lautet und alle 49 Leistungspunkte für das Kombinationsfach erreicht sind
- (2) <sup>1</sup>Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat bis zu der im Kernfach festgelegten Meldefrist die im Absatz 1 genannten Leistungspunkte aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen nicht erreicht, gilt die Kombinationsfachprüfung als erstmals nicht bestanden. <sup>2</sup>Bereits bestandene, fristgerecht abgelegte Prüfungen müssen nicht wiederholt werden.

- (3) <sup>1</sup>Werden die fehlenden Prüfungen, vorbehaltlich der Regelung von Abs. 1 Satz 2, aus von der oder dem Studierenden zu vertretenden Gründen nicht innerhalb eines Jahres nach der in Abs. 2 Satz 1 genannten Frist bestanden oder sind die Wiederholungsmöglichkeiten vorher ausgeschöpft, so ist die Kombinationsfachprüfung endgültig nicht bestanden. <sup>2</sup>Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. <sup>3</sup>Über das endgültige Nichtbestehen erlässt der Prüfungsausschuss des jeweiligen Bachelorstudiengangs (Kernfach) einen schriftlichen Bescheid mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. <sup>4</sup>Der oder dem Studierenden kann vom Prüfungsausschuss auf Grund eines vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist zu stellenden Antrags wegen besonderer, von ihr oder ihm nicht zu vertretender Gründe, eine Nachfrist gewährt werden.
- (5) Nach endgültigem Nichtbestehen der Kombinationsfachprüfung kann die oder der Studierende auf Antrag und nach Zustimmung des Prüfungsausschusses das Kombinationsfach wechseln.
- (6) <sup>1</sup>Werden im Modulbereich C und D mehr als die in dieser Satzung geforderten Module abgelegt, so gehen in die Berechnung der Kombinationsfachnote nur die besten abgelegten Module ein. <sup>2</sup>Werden in diesem Modulbereich mehr als die in dieser Satzung geforderten Module abgelegt, sind nicht bestandene Prüfungen unerheblich für das Bestehen der Kombinationsfachprüfung, soweit die erforderliche Leistungspunkteanzahl nach Absatz 1 erreicht wurde. <sup>3</sup>Eine Wiederholungspflicht für nicht bestandene zusätzliche Prüfungsleistungen besteht nicht. <sup>4</sup>Zusätzlich abgelegte Prüfungsleistungen gehen nicht in die Fachnote ein.

## § 11

### Wiederholung einer Prüfung

- (1) Jede erstmals nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden.
- (2) <sup>1</sup>Eine zweite Wiederholung ist nur in drei Prüfungen zulässig. <sup>2</sup>Eine dritte Wiederholung ist nur in drei nicht bestandenen Prüfungen zulässig. <sup>3</sup>Werden Prüfungen auch nach der dritten Wiederholung nicht bestanden, ist die Kombinationsfachprüfung endgültig nicht bestanden.
- (3) <sup>1</sup>Zur Notenverbesserung können bis zu zwei bestandene Prüfungen einmal freiwillig wiederholt werden. <sup>2</sup>Darüber hinaus ist eine freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung nicht zulässig.
- (4) Durch studienorganisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten möglich ist.

## § 12

### Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Verfahrens einer Prüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten Einsicht in ihre oder seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) <sup>1</sup>Der Antrag ist bis spätestens einen Monat nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung über das Nichtbestehen der Bachelorprüfung zu stellen. <sup>2</sup>War die Kandidatin oder der Kandidat ohne Verschulden gehindert, die Frist in Satz 1 einzuhalten, gilt Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz.

## § 13

### Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag einer Kandidatin oder eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass die jeweilige Prüfung wiederholt wird.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich bei der Prüfungskanzlei oder bei der Prüferin oder dem Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr getroffen werden.

## § 14

### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) <sup>1</sup>Kandidatinnen und Kandidaten, die sich zu einer Prüfung gemeldet haben, können ohne Angabe von Gründen spätestens bis zu einem vom Prüfungsausschuss bekannt gegebenen Termin zurücktreten. <sup>2</sup>Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen zu einem Prüfungstermin, zu dem sie oder er sich angemeldet hat, nicht erscheint oder nach Ablauf des in Satz 1 genannten Termins zurücktritt.
- (2) <sup>1</sup>Die Gründe für das Versäumnis oder – sofern nicht Abs. 1 Satz 1 zutrifft – den Rücktritt müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Gleiches gilt für eine vor oder während der Prüfung eintretende Prüfungsunfähigkeit. <sup>3</sup>Im Falle

der Verhinderung durch Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. <sup>4</sup>Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist innerhalb von sechs Monaten gemäß § 6 ein neuer Prüfungstermin anzubieten.

- (3) Bei Versäumnis oder Rücktritt aus nicht zu vertretenden Gründen sind bereits vorliegende Prüfungsleistungen anzuerkennen.
- (4) <sup>1</sup>Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. <sup>2</sup>Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder von den Aufsicht führenden Personen von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

## **§ 15**

### **Ungültigkeit der Prüfung**

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu der Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. <sup>2</sup>Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen.

## **§ 16**

### **Berücksichtigung von Schutzbestimmungen**

- (1) <sup>1</sup>Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes ist zu gewährleisten. <sup>2</sup>Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des

Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist, zu gewährleisten.<sup>3</sup>Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

- (2) <sup>1</sup>Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. <sup>2</sup>Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; im Falle von Krankheit sind ärztliche Atteste vorzulegen. <sup>3</sup>Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

## § 17

### **Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen**

- (1) <sup>1</sup>Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besonderen Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag des Prüflings nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung oder chronischen Erkrankung fest, in welcher Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. <sup>3</sup>Der Nachweis der Prüfungsbehinderung oder der chronischen Erkrankung ist durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder einer chronischen Erkrankung die Prüfung ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form abgelegt werden kann. <sup>4</sup>Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. <sup>5</sup>Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.
- (2) <sup>1</sup>Studierende in besonderen Lebenslagen können beim Prüfungsausschuss einen Nachteilsausgleich entsprechend Abs. 1 für Prüfungen beantragen. <sup>2</sup>Über das Vorliegen einer besonderen Lebenslage und den Umfang des Nachteilsausgleichs entscheidet der Prüfungsausschuss.

## § 18

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) <sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 21. Juni 2017 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2017/18 mit diesem Kombinationsfach beginnen. <sup>3</sup>Die übrigen Studierenden gestalten ihr Studium nach der bisherigen Prüfungsordnung für das Kombinationsfach Wirtschaftswissenschaften in Bachelorstudiengängen an der Universität Bayreuth vom 10. August 2010 (AB UBT 2010/053), geändert durch Satzung vom 05. Juni 2014 (AB UBT 2014/053).<sup>4</sup>Auf Antrag an den Prüfungsausschuss können sie ihr Studium nach dieser Satzung gestalten.

- (2) Die bisherige Prüfungsordnung für das Kombinationsfach Wirtschaftswissenschaften in Bachelorstudiengängen an der Universität Bayreuth 10. August 2010 (AB UBT 2010/053), geändert durch Satzung vom 05. Juni 2014 (AB UBT 2014/053), tritt vorbehaltlich Abs. 1 Sätze 3 und 4 außer Kraft.\*)

\*) Die Sammeländerungssatzung vom 9. Januar 2023 beinhaltet folgende In-Kraft-Tretens-Regelung:

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 2. Januar 2023 in Kraft.

## Anhang: Module, Leistungsnachweise und Leistungspunkte

In den nachfolgenden Übersichten sind die Modulbereiche, die jeweiligen Module und die zugehörigen Modulprüfungen der beiden Studienschwerpunkte aufgeführt.

a) Studienschwerpunkt „Dienstleistungsmarketing und Internationales Management“:

<b>Modulbereiche</b>	<b>LP</b>	<b>Prüfung</b>
<b>Modulbereich A: „Betriebswirtschaftliche und volkswirtschaftliche Grundlagen“</b>		
Modul A1: Einführung in die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	5	Klausur
Modul A2: Einführung in die Volkswirtschaftslehre	5	Klausur
<b>Modulbereich B: „Betriebliches Rechnungswesen und Marketing“</b>		
Modul B1: Buchführung und Abschluss (5LP)	5 + 4	Klausur
Modul B2: Kostenrechnung (4LP)		Klausur
Modul B3: Marketing (5LP)		Klausur
<b>Modulbereich C: „Dienstleistungsmanagement“</b>		
Modul C1: Grundlagen des Marketing- und Dienstleistungsmanagement	5	Klausur
Modul C2.1: Spezialisierung des Dienstleistungsmanagements I	5	Klausur
Modul C2.2: Spezialisierung des Dienstleistungsmanagements II	5	Klausur
<b>Modulbereich D: „Internationales Management“</b>		
Modul D1: Grundlagen Internationales Management	5	Klausur
Modul D2: Internationalisierung betriebswirtschaftlicher Funktionsfelder	5	Klausur
Modul D3: Interkulturelles und regionenbezogenes Internationales Management	5	Klausur
<b>Summe</b>	<b>49</b>	

b) Studienschwerpunkt „Internationale Wirtschaft und Institutionenökonomik“:

<b>Modulbereiche</b>		<b>LP</b>	<b>Prüfung</b>
<b>Modulbereich A: „Betriebswirtschaftliche und volkswirtschaftliche Grundlagen“</b>			
Modul A1:	Einführung in die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	5	Klausur
Modul A2:	Einführung in die Volkswirtschaftslehre	5	Klausur
<b>Modulbereich B: „Allgemeine Volkswirtschaftslehre“</b>			
Modul B1:	Grundlagen der Wirtschaftspolitik für Nebenfachstudierende	4	Klausur
Modul B2:	Grundlagen der realen und monetären Außenwirtschaft	5	Klausur
<b>Modulbereich C: „Internationale Wirtschaft“</b>			
Modul C1:	Europäische Integration und Internationale Organisationen (5LP)	3 x 5	Klausur
Modul C2:	Geld und Kredit (5LP)		Klausur
Modul C3:	Ökonomik der Entwicklungsländer (5LP)		Klausur
Modul C4:	Einführung in die Finanzwissenschaft (5LP)		Klausur
Modul C5:	Makroökonomik I (5LP)		Klausur
Modul C6:	Makroökonomik II (5LP)		Klausur
<b>Modulbereich D: „Institutionenökonomik“</b>			
Modul D1:	Institutionenökonomik (5LP)	3 x 5	Klausur
Modul D2:	Wirtschaftsgeschichte (5LP)		Klausur
Modul D3:	Governanceökonomik I (5LP)		Klausur
Modul D4:	Governanceökonomik II (5LP)		Klausur
Alternativ können für Module D3 und D4 die nachfolgenden Module, falls angeboten, belegt werden: „Wirtschaftssysteme und öffentliche Finanzen am Beispiel Afrikas I“ und „Wirtschaftssysteme und öffentliche Finanzen am Beispiel Afrikas II“			

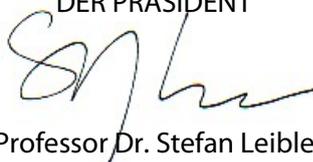
<b>Modulbereiche</b>	<b>LP</b>	<b>Prüfung</b>
Modul D5: Mikroökonomik I (5LP)		Klausur
Modul D6: Mikroökonomik II (5LP)		Klausur
<b>Summe</b>	<b>49</b>	

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 24. Mai 2017 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 24. Juli 2017, Az. A 3379/4.

Bayreuth, 25. Juli 2017



UNIVERSITÄT BAYREUTH  
DER PRÄSIDENT

  
Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 25. Juli 2017 in der Hochschule niedergelegt.

Die Niederlegung wurde am 25. Juli 2017 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 25. Juli 2017.